

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

November 2018

HANDREICHUNG

Alternative Lernorte; Rahmenbedingungen und Eckwerte

1. Einleitung

Die Aargauer Volksschule ist eine Schule für alle. 99 Prozent aller Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Aargau besuchen die öffentliche Volksschule, 97 Prozent in einer Regelschule, zwei Prozent in einer Sonderschule. Hinter diesen statistischen Werten¹ stehen 76'577 junge Menschen von vier bis zu achtzehn Jahren aus allen Regionen der Welt.

Die Aargauer Volksschule ist eine Schule der Vielfalt. Ihr Auftrag ist, alle Kinder individuell zu fördern, für unterschiedliche Schullaufbahnen zu selektionieren und gleichzeitig Gemeinschaft zu stiften. Das ist eine vielfältige Aufgabe, die nicht frei von Widersprüchen ist und Spannungen erzeugt.

Die Aargauer Volksschule ist eine Schule mit Handlungsspielraum. Dieser ist nötig, um der Vielfalt mit adäquaten Konzepten begegnen zu können, um Spannungen zu nutzen, zu transferieren und zu lösen und um mit widersprüchlichen Anforderungen situationsgerecht umgehen zu können.

In dieser Handreichung wird aufgezeigt, wie Schulen ihren Handlungsspielraum nutzen können, um Lernorte einzurichten, die von Kindern und Jugendlichen als zeitweilige Alternative oder als Ergänzung zum Unterricht besucht werden. Alternative Lernorte im Schulhaus sind eine unter verschiedenen Möglichkeiten, wie Schulen mit Vielfalt umgehen und ihre Tragfähigkeit erhöhen können. Angesprochen werden insbesondere Schulleitungen und Steuergruppen für Schulentwicklung.

2. Begriffsklärung und Zweck

Alternative Lernorte sind niederschwellig zugängliche, vom Klassenunterricht räumlich getrennte Angebote, welche die Schulen selber führen und verantworten. Die Angebote können zu einem lernförderlichen Schulklima beitragen. Es sind pädagogische Räume, die Schülerinnen und Schüler in besonderen Situationen aufsuchen oder zu denen sie zugewiesen werden können. Alternative Lernorte ermöglichen eine intensive, zeitlich befristete Förderung ausserhalb der Klasse. Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem aktuellen Bedarf und kann sehr unterschiedlich ausfallen. Je nach Zielgruppen kann der alternative Lernort verschiedene Zwecke erfüllen, beispielsweise:

- *Förderraum für eine Gruppe von Kindern mit Lernschwierigkeiten*
Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder erheblichen Beeinträchtigungen können phasenweise auf eine intensive Förderung in einer kleinen Gruppe angewiesen sein, während sie in anderen Phasen im Rahmen der Möglichkeiten einer Regelklasse gefördert werden können.
- *Reflexions- und Lernraum bei sozialen und disziplinarischen Störungen*
In eskalierenden Situationen kann ausserhalb der Klasse das eigene Verhalten reflektiert und ein

¹ Schulstatistik Aargau 2017/18

Lösungsweg zur Deeskalation gesucht werden. Das Angebot muss kurzfristig verfügbar und auf eine individuell unterschiedliche Dauer ausgelegt sein.

- *Projektraum bei der (eventuell mentorierten) Arbeit an einem herausfordernden Projekt*
Projekte und begabungsfördernde Massnahmen können teilweise ausserhalb der Klasse stattfinden, beispielsweise wöchentlich als Pull out-Angebot oder nach Bedarf während einer besonderen Phase des Projekts.
- *Freiwilliger Lernort im Anschluss an den Unterricht*
Schülerinnen und Schüler unterstützen sich gegenseitig oder stellen sich zusätzlich als Tutoren für ihre Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.
- *Beaufsichtigter Raum bei Dispensationen (z.B. Sportdispens)*

3. Kantonale Vorgaben

3.1 Rechtliche Grundlagen

Alternative Lernorte sind eine Form der Unterrichtsorganisation. Sie ergänzen den Unterricht in der Klasse mit zielgerichteten, zeitlich limitierten Lernangeboten. Sie liegen in der Entscheidungskompetenz der Schule. Die Organisation erfolgt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere der Lehrplan, die Promotionsverordnung, die Verordnung Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen und die Bestimmungen zu den Disziplinar massnahmen sind zu beachten. Alternative Lernorte sind keine besonderen Klassen und deshalb rechtlich nicht umschrieben. Somit kann die Bezeichnung der Angebote von den Schulen selber bestimmt werden (vgl. Leitfaden der PH FHNW)⁵. Im Folgenden werden Eckwerte beschrieben, die den Schulen Sicherheit geben, dass die von ihnen organisierten alternativen Lernorte schulrechtlich legitimiert sind.

3.2 Eckwerte

A *Befristung*

Ein alternativer Lernort wird immer für eine begrenzte Zeit besucht. Die Zeitspanne kann von kurzen Lektionsanteilen (etwa zur Klärung eines Pausenplatzkonflikts) bis zu wenigen Wochen Teil- oder Vollzeitaufenthalt reichen (etwa zur Verhinderung eines Schulausschlusses aus disziplinarischen Gründen). Auch ein periodisches Aufsuchen des alternativen Lernorts ist möglich, etwa zur klassenübergreifenden Förderung einer Kleingruppe mit ähnlichen Lernschwierigkeiten. Bei länger dauernden Aufenthalten wird die Zweckmässigkeit der Massnahme immer wieder überprüft.

B *Lehrplanorientierung*

Alternative Lernorte sind eine Form des Unterrichts nach Lehrplan. Sie werden durch Lehrpersonen geführt, je nach Ausrichtung des Angebots auch durch SHP. Assistenzpersonen sind entsprechend ihrem Berufsauftrag (Begleitung und Beaufsichtigung) unterstützend einsetzbar, ebenso Mitarbeitende der Schulsozialarbeit.

C *Anschlussfähigkeit*

Alternative Lernorte sind mit den Klassen und Abteilungen koordiniert mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern reibungslose Übergänge zu ermöglichen. Bei längerem Aufenthalt und bei Lernschwierigkeiten werden die soziale Reintegration und der Anschluss an das Programm der Klasse besonders beachtet. Erkenntnisse aus dem alternativen Lernort können den Unterricht in den Klassen beeinflussen und umgekehrt.

D *Einvernehmlichkeit*

Die Zuweisung zum alternativen Lernort erfolgt in der Regel niederschwellig durch die Lehrpersonen. Die Zustimmung der Eltern ist erforderlich, wenn eine Zuweisung aus disziplinarischen Gründen angezeigt ist, die über den laufenden Schulhalbttag hinaus dauert (vgl. Ziffer 3.3).

E Einbettung

Alternative Lernorte sind Teil des schulweiten Fördersystems oder Förderkonzepts. Sie ergänzen andere Förder- und Disziplinarmassnahmen der Schule.

3.3 Zugang und Zuweisung

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Schule die Zuweisung niederschwellig und eigenverantwortlich vornehmen:

- **Lernschwierigkeiten:** Über die Form der (heilpädagogischen) Unterstützung entscheidet die Schule eigenständig. Die besondere Förderung kann teilweise am alternativen Lernort stattfinden. Vorbehalten bleibt das grundsätzliche Einverständnis der Eltern zur Förderung mit angepassten Lernzielen beziehungsweise die entsprechende Anordnung durch die Behörde gemäss § 73 Abs. 1 Schulgesetz und § 25 Abs. 1 Verordnung Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen.
- **Besondere Begabungen:** analoges Vorgehen wie bei Lernschwierigkeiten
- **Freiwilliges Aufsuchen des alternativen Lernorts:** Schülerinnen und Schüler können den alternativen Lernort in Absprache mit der Lehrperson auch freiwillig aufsuchen.

Eine Zuweisung zu einem alternativen Lernort aus disziplinarischen Gründen setzt grundsätzlich das Einverständnis der Eltern voraus. Soll beispielsweise ein Schulausschluss gemäss § 38c lit. f Schulgesetz durch einen Aufenthalt am alternativen Lernort verhindert werden, ist eine Anordnung nicht zulässig. Die Zuweisung kann nur mit Einverständnis der Eltern erfolgen. Einvernehmlichkeit ist unumgänglich, weil alternative Lernorte keine rechtlich umschriebenen Schulungsarten sind, die einen beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid durch die Behörde legitimieren würden.

- **Ausnahme:** Bei akuter Eskalation kann der Aufenthalt bis zu einem halben Tag gestützt auf § 38b Schulgesetz durch die Lehrperson angeordnet werden.

3.4 Arbeitszeit

Die Schulleitung erstellt für die Leitung des alternativen Lernorts ein Pflichtenheft und weist ihr ein entsprechendes Arbeitspensum zu. Das Arbeitszeitmodell richtet sich nach der Jahresarbeitszeit. Für den Berufsauftrag gelten § 24 GAL und sinngemäss die Bestimmungen von § 34 ff VALL. Dabei ist zu beachten, dass die beiden Aufgabenbereiche² "Unterrichten und Erziehen" und "Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts" erheblich von der üblichen zeitlichen Gewichtung abweichen können. Die Verfügbarkeit und Präsenz der Lehrperson sowie das spontane Eingehen auf unvorhergesehene Situationen sind je nach Ausrichtung wesentlicher als die klassische Unterrichtsplanung.

Erläuterungen sind im Leitfaden "Berufsauftrag der Lehrpersonen"³ sowie in der Handreichung "Assistenzen und externe Fachpersonen"⁴ zu finden.

Tabelle 1: Beispiele für Arbeitszeitberechnung

Ausrichtung Angebot	eingesetzte Funktion	Aufgabe	Jahresarbeitszeit pro Lektion	Präsenz im alternativen Lernort / Lektion	Eingesetzte Lektionen pro Schulhalbtage (Bsp.)
Lernbegleitung	Lehrperson	situative Unterstützung	60 h	bis zu 1.5 Stunden	8.00 bis 12.00 Uhr: 2.7 Lektionen
Förderunterricht	SHP	gemäss Förderplanung	60 h	1 Lektion	8.20 bis 11.50 Uhr: 4 Lektionen
Schüler-Tutoring	Assistenz	Begleitung, Beaufsichtigung	110 h	2.75 Stunden	13.30 bis 17.00 Uhr: 1.3 Lektionen

² § 35 Abs. 1, lit a und b Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL), SAR 411.211

³ www.schulen-aargau.ch > Schulführung > Schuljahresplanung & Ressourcen > Personalplanung

⁴ www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/handreichung%20assistenzen%20und%20ext.%20fachpersonen.pdf

4. Gestaltungsspielraum

Alternative Lernorte eröffnen für eine Schule Möglichkeiten, auf besondere Herausforderungen mit einem adäquaten Unterrichtsgefäss zu reagieren. Je nach Bedarf können die Angebote unterschiedlich ausgerichtet und organisiert sein. Die Pädagogische Hochschule FHNW stellt dazu einen Leitfaden⁵ zur Verfügung und bietet interessierten Schulleitungen Beratung an.

4.1 Umsetzungsvarianten

Die Umsetzung erfolgt als Ergänzung zum Unterricht, indem immer nur einzelne Teile einer Aufgabe übernommen werden. Die inhaltliche Ausrichtung kann auf einen oder mehrere Bereiche fokussiert sein. Im Rahmen der kantonalen Eckwerte (vgl. Ziffer 3.2) sind die folgenden Angebote realisierbar:

- Coaching: Lerncoaching, Mentoring und/oder Schüler-Tutoring
- Förderung bei Lernschwierigkeiten und/oder erheblichen Beeinträchtigungen
- Förderung bei besonderer Begabung
- Auffangen von Eskalationen im Unterricht
- Betreuung bei Unterrichtsdispensationen, beispielsweise Sportdispens
- Offenes Lernangebot mit professioneller Leitung, allenfalls auch ausserhalb der Unterrichtszeit

Im Leitfaden⁵ der pädagogischen Hochschule FHNW werden fünf unterschiedliche Umsetzungsvarianten modellhaft mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen beschrieben sowie Hinweise auf die Ausgestaltung einer guten Praxis gegeben.

4.2 Grenzen

Alternative Lernorte sind abzugrenzen von institutionellen Einrichtungen wie insbesondere der regionalen Spezialklasse und Sonderschulen. Diese Angebote unterliegen besonderen rechtlichen Bestimmungen, die durch die niederschweligen alternativen Lernorte nicht unterlaufen werden dürfen.

Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, können nicht durch alternative Lernorte ersetzt werden, insbesondere Hausaufgabenhilfe, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit.

5. Zuständigkeiten und Ressourcierung

Die Einrichtung eines alternativen Lernorts ist eine schulorganisatorische Massnahme, die ins Gesamtsystem der schulischen Förderung und in das schulinterne Qualitätsmanagement eingebunden ist. Die Führung obliegt der Schulleitung, welche gegenüber der Behörde rechenschaftspflichtig ist.

Die Ressourcierung der schulischen Aufgaben erfolgt mit schulinternen Ressourcen. Zusätzliche Angebote wie Hausaufgabenhilfe werden durch die Gemeinde finanziert.

Für Führung, Koordination und Administration sind allenfalls Aufwände einzuberechnen. Ebenso fallen Anlage- und Betriebskosten an. Die Bereitstellung dieser finanziellen Ressourcen obliegt der örtlichen Trägerschaft der Schule.

6. Auskunft und Beratung

Departement BKS, Sektion Schulaufsicht, Tel.: 062 835 21 00, E-Mail: sa.volksschule@ag.ch
Fragen zum Umgang mit kantonalen Vorgaben und zum Betrieb von alternativen Lernorten.

Pädagogische Hochschule FHNW, Institut Weiterbildung und Beratung, www.schul-in.ch/zusammenarbeit.cfm: Beratung bei der Ausgestaltung von alternativen Lernorten und bei der Weiterentwicklung im Rahmen von Schul- und Unterrichtsentwicklung.

⁵ Alternative Lernorte in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Spannungsfeldern (erscheint Januar 2019)